

§ 6

Anlieferung

(1) Die einzelnen Teile werden vom Lieferer entsprechend den Montagebedürfnissen nach den jeweils günstigsten Transportmöglichkeiten an das Bergwerk zum Versand gebracht, in dessen Bereich die Montage erfolgt.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer zwölf Wodien vor Baufreiheit die Versanddispositionen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Montageortes während der Vertragsabwicklung sind nur zulässig, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird.

§ 7

Umladen, Zwischentransport, Abladen

(1) Die Lieferung erfolgt verladen ab Lieferwerk. Der Besteller hat die angelieferten Teile entgegenzunehmen. Erkennbare Schäden bei Entgegennahme hat der Besteller bei der Deutschen Reichsbahn und beim Lieferer unverzüglich zu melden. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Lieferung nicht vollständig ankommt.

(2) Das etwa erforderliche Umladen der angelieferten Teile und Montagegeräte obliegt dem Lieferer. Der Besteller hat im Rahmen der kameradschaftlichen Hilfe geeignete Hilfegeräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Transport der angelieferten Teile und Montagegeräte obliegt dem Besteller. Der Lieferer stellt hierfür eine Aufsichtsperson,

(4) Die Entladung auf der Montagestelle obliegt dem Lieferer.

(5) Für die Rückbeförderung der Werkzeuge und Geräte gelten die unter Absätze 2 bis 4 genannten Bestimmungen entsprechend. Für die Rückbeförderung hat der Besteller die erforderlichen Waggonkontingente zu stellen.

(6) Der Umfang der Mitwirkungspflichten des Bestellers ist in dem nach § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Bausteilen-Besprechungsprotokoll festzulegen.

Durchführung der Montage

§ 8

(1) Der Besteller hat für die Lagerung von Montageteilen und Montagegeräten in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ordnungsgemäßen Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Geräteteile, die im Freien gelagert werden, sollen erst nach Einrichtung des Montageplatzes angeliefert werden. Hat der Lieferer Geräteteile vor dem vertraglich festgelegten Baufreiheitstermin angeliefert, so hat er die durch die Zwischenlagerung verursachten Aufwendungen zu tragen. Ist dagegen die Zwischenlagerung durch zu spät gewährte Baufreiheit verursacht, trägt der Besteller die durch die Zwischenlagerung verursachten Aufwendungen.²

(2) Geräteteile, die nicht im Freien gelagert werden können, sind in verschließbaren Lagerräumen unterzubringen. Stehen dem Besteller keine geeigneten verschließbaren Lagerräume zur Verfügung, hat der Lieferer für die ordnungsgemäße Lagerung selbst zu sorgen. Dabei hat ihm der Besteller jede Hilfe zu leisten.

Erforderlichenfalls erfolgt die Regelung über die Bereitstellung von Lagerraum durch die übergeordneten Organe.

§ 9

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Montageteile und Montagegeräte in Obhut zu nehmen und bis zur Übergabe an den Lieferer den Nachweis über den Ein- und Ausgang dieser Teile zu führen.

(2) Für nicht magazinfähiges Material ist über die Dauer der Einlagerung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

(3) Für die Lagerung gibt der Lieferer dem Besteller eine fach- und sachgerechte Anleitung.

§ 10

(1) Der Lieferer übernimmt die komplette Montage des Gerätes bis zur betriebsfertigen Übergabe.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer alle Unterlagen für die Anfertigung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle fünf Monate vor Baufreiheit zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Montagepläne sind vom Lieferer aufzustellen und dem Besteller so rechtzeitig zu übergeben, daß die Genehmigung der Technischen Bergbau-Inspektion (TBBI) — falls erforderlich — zwei Monate vor Baufreiheit varliert. Die Einholung der Genehmigung obliegt dem Besteller. Die durch nachträgliche Änderungen hervorgerufenen Kosten, die auf falsche Planung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der die falsche Planung verursacht hat.

(4) Zugleich mit der Übersendung des Planes über die Einrichtung der Montagestelle hat der Lieferer den Besteller und das Bergwerk zu einer gemeinsamen Baustellenbegehung einzuladen. Auf Grund dieser Baustellenbegehung sind alle Maßnahmen im einzelnen festzuhalten und terminlich zu binden, die die Vertragspartner zur Vorbereitung der Montage — sowohl bis zur Baufreiheit als auch bis zur Montagefreiheit — durchzuführen haben. Das über diese Baustellenbegehung anzufertigende Protokoll ist vom Lieferer und Besteller zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist durch Nachtrag zum Vertragsbestandteil zu erklären,

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, bei Montagebeginn dem Besteller einen Montageablaufplan zu übergeben,

(6) Montageplatz und Lagerflächen sind vom Besteller vor Montagebeginn planmäßig herzurichten und für unfallsicheres und zügiges Arbeiten zu unterhalten. Gleiches gilt für die Gleiszuführungen, Wege und Versorgungsleitungen bis zur Montagestelle. Der vorgesehene Montageplatz hat den Anforderungen der TBBI zu entsprechen. Die bergbaulichen Belange sind vom Besteller zu beachten,

(7) Licht- und Kraftstromleitungen zu den einzelnen Montagegeräten und Brennstellen sind vom Besteller bis zu den jeweiligen Hauptverteilungsstellen zu verlegen. Einzelheiten müssen besonders vereinbart werden. Der Besteller hat für ausreichenden Baustrom und ausreichende Baustellenbeleuchtung zu sorgen. Dazu gehören auch Installation, Herstellung der einzelnen Anschlüsse für Bauplatz-, Arbeits- und Barackenbeleuch-